

### Allgemeinverfügung

#### **zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert am 29.06.2016 (BGBl. Seite 1563)**

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet.
- II. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.01.2017.
- IV. Die Allgemeinverfügung vom 15.11.2016, die sich nur auf ein besonders gefährdetes Gebiet des Landkreises bezog, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

#### Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Die Geflügelpest mit dem Erreger H5N8 wurde Anfang November diesen Jahres bei Wildvögeln im Kreis Plön, Schleswig-Holstein nachgewiesen. Seitdem häufen sich Befunde von hochansteckender Geflügelpest in verschiedenen Bundesländern. In Schleswig-Holstein mussten am 13.11.2016 30.000 Hühnern eines Großbetriebes auf Grund des Nachweises von Geflügelpest getötet werden.

Derzeit ist daher von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Heute wurde bekannt, dass in unmittelbarer Nähe des Landkreises Hildesheim, nämlich im Landkreis Peine, eine Wildente gefunden wurde, bei der ein hochpathogenes Geflügelpestvirus nachgewiesen wurde. Es wird daher erforderlich angesehen, dieser neuen Gefährdungslage dadurch gerecht zu werden, dass die Anordnung der Aufstallung nicht mehr nur auf die Haltungen von Nutzgeflügel in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen beschränkt bleibt. Die Aufstallungspflicht wird deshalb auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim ausgedehnt.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstallungsanordnung ist aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggfs. zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden höher zu werten, als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung, so dass die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) der aufgeführten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 16.11.2016

Der Landrat  
Im Auftrag

Dr. Evers



Hinweise:

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in dem oben genannten Gebiet nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.